



Kommunale Wärmeplanung der Gemeinde Straubenhardt

Eignungsprüfung nach § 14 WPG

1 Ziele, Inhalte und Vorgehen der Wärmeplanung

Um die Klimaschutzziele des Landes Baden-Württemberg erreichen zu können¹, ist eine ganzheitliche Umsetzung der Energiewende notwendig. Die Steuerung dieses Transformationsprozesses auf kommunaler Ebene stellt somit das zentrale Element der kommunalen Wärmeplanung dar. Im Sinne des Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetzes Baden-Württemberg (KlimaG BW) ist dieser Prozess laut § 2 Abs. 16 als „strategischer Planungsprozess mit dem Ziel einer klimaneutralen kommunalen Wärmeversorgung bis zum Jahr 2040“ definiert. In diesem Rahmen werden neben einer Darstellung des Status quo im Bestand auch die Potenziale im Wärmesektor ausgewiesen. Zusätzlich werden Optionen der klimaneutralen Wärmeversorgung im Zieljahr erläutert und eine entsprechende Umsetzungsstrategie ausgearbeitet.



© dena/Kompetenzzentrum Kommunale Wärmewende

Abbildung 1: Schritte der kommunalen Wärmeplanung (KWW, 2025)

Wichtig zu verstehen ist hierbei, dass die kommunale Wärmeplanung keinen finalen Masterplan für die Wärmeversorgung einer Kommune darstellt. Sie betrachtet lediglich die Gebietsebene und nicht einzelne Gebäude, weshalb auch keine verbindliche Festlegung von Heizungssystemen für die Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümer getroffen wird.

Die Erstellung der Wärmeplanung erfolgt seit Februar 2026 in enger Zusammenarbeit zwischen der Gemeindeverwaltung, der Umwelt- und Energieagentur Kreis Karlsruhe (UEA) sowie weiteren Akteuren.

¹ Netto-Treibhausgasneutralität bis 2040 sowie eine Reduzierung der Emissionen gegenüber 1990 um mindestens 65 % (§ 10 Abs. 1 KlimaG BW)

2 Rechtlicher Rahmen der Wärmeplanung

Gemäß dem Wärmeplanungsgesetz des Bundes (WPG) sowie § 27 KlimaG BW ist die Erstellung einer kommunalen Wärmeplanung für alle Kommunen in Deutschland bis zum 30. Juni 2028 verpflichtend. Für Kommunen mit mehr als 100.000 Einwohnerinnen und Einwohnern gilt eine Frist bis zum 30. Juni 2026.

Die kommunale Wärmeplanung ist eine strategische, unverbindliche Planung. Die Erstellung des kommunalen Wärmeplans sowie dessen Beschlussfassung haben keine rechtlichen Auswirkungen. Die kommunale Wärmeplanung löst somit nicht den Fall nach § 71 Abs. 8 GEG 2024 („Gebiet zum Neu- oder Ausbau eines Wärme- oder Wasserstoffnetzes“) aus, da lediglich Eignungsgebiete ermittelt werden, jedoch keine konkrete Entscheidung über den Bau von Wärmenetzen getroffen werden. Hierzu schreibt das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie auch folgendes: *„Wärmeplanungsgesetz (WPG) und Gebäudeenergiegesetz (GEG) sind miteinander verzahnt. So gilt für Bestandsgebäude und Neubauten in Baulücken die nach dem Gebäudeenergiegesetz vorgegebene Pflicht zur Nutzung Erneuerbarer Energien beim Einbau einer neuen Heizung erst mit Ablauf der für die Erstellung eines Wärmeplans im WPG vorgesehenen Fristen, d. h. in Kommunen mit über 100.000 Einwohnern ab dem 01.07.2026, in Kommunen mit 100.000 Einwohnern oder weniger ab dem 01.07.2028. Hat eine Kommune schon vor Ablauf dieser Fristen einen Wärmeplan vorgelegt und auf dieser Grundlage ein Wärmenetz- oder Wasserstoffnetzausbaugbiet rechtsverbindlich ausgewiesen, gilt die Vorgabe des GEG zur Nutzung von 65 % Erneuerbaren Energien beim Heizen in dem jeweiligen Gebiet früher. Die rechtsverbindliche Ausweisung erfolgt nicht im (rechtlich unverbindlichen) Wärmeplan, sondern durch eine separate Entscheidung der Kommune, z. B. im Wege einer kommunalen Satzung. Die Anforderungen des GEG sind in diesem Fall einen Monat nach Bekanntgabe der Ausweisungsentscheidung anzuwenden. Die Regelungen des GEG zur Verschränkung mit der Wärmeplanung sollen es Bürgerinnen und Bürgern ermöglichen, sich bei der Entscheidung für eine klimafreundliche Heizung an der Wärmeplanung zu orientieren.“* (BMWE, 2025)

In Bezug auf die Erhebung der erforderlichen Daten sieht § 33 Abs. 6 KlimaG BW folgende Regelung vor: „Eine Pflicht zur Information der betroffenen Person gemäß Art. 13 Abs. 3 der Datenschutz-Grundverordnung durch die zur Datenübermittlung verpflichteten Energieunternehmen und öffentlichen Stellen besteht nicht.“ Gemäß § 33 KlimaG BW ist die Gemeinde Straubenhardt befugt Daten, welche zur Erstellung der kommunalen Wärmeplanung erforderlich sind bei natürlichen und juristischen Personen zu erheben bzw. innerhalb der Verwaltung vorhandene Daten zu verarbeiten. Die Art und der Umfang der erhobenen und verarbeiteten Daten sind in § 33 KlimaG BW dargelegt. Im Rahmen der vorgeschriebenen Veröffentlichung des kommunalen Wärmeplans werden keine personenbezogenen Daten oder Daten, die Rückschlüsse auf Einzelpersonen oder Einzelunternehmen ermöglichen, veröffentlicht. Die Daten werden zu diesem Zweck aggregiert. Die personenbezogenen Daten werden nach Verarbeitung bzw. Erstellung der kommunalen Wärmeplanung gelöscht.

3 Vorgehen Eignungsprüfung

Gemäß § 14 WPG ist zu Beginn der Wärmeplanung eine Eignungsprüfung durchzuführen. Diese Prüfung ermöglicht die Identifizierung von Teilgebieten, welche sich mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht für die Versorgung durch ein Wärmenetz oder ein Wasserstoffnetz eignen und somit eine verkürzte Wärmeplanung zulassen. So kann für diese Teilgebiete auf Basis § 14 Abs. 2 auf die Bestandsanalyse verzichtet werden. Im Rahmen der Potenzialanalyse sind ausschließlich jene Potenziale zu berücksichtigen, die für eine dezentrale Wärmeversorgung relevant sind. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, ein derartiges Teilgebiet im Rahmen der Gebietseinteilung direkt als Gebiet mit einer dezentralen Wärmeversorgung zu klassifizieren.

Folglich dient die Eignungsprüfung nicht dazu, innerhalb einer Kommune die Teilgebiete zu bestimmen, die voraussichtlich für eine netzgebundene Wärmeversorgung geeignet sind. Dieser Schritt gehört zur regulären Wärmeplanung und erfordert detaillierte Datenerhebungen und Analysen. Im Rahmen der Eignungsprüfung nach § 14 WPG sollen hingegen die (Teil-)Gebiete identifiziert werden, bei denen sich ohne vertiefte Analysen klar erkennen lässt, dass sie mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht für eine Versorgung über ein Wärme- oder Wasserstoffnetz geeignet sind.

Zur Durchführung der Eignungsprüfung wurden folgende, öffentlich verfügbare, Datengrundlage verwendet:

- Energieatlas Baden-Württemberg (Energie- und Gebäudedaten)
- Ergebnisse des Zensus 2022 (Heizungsdaten)
- Marktstammdatenregister (Daten zu Energieerzeugungsanlagen)
- Luftbild- und ALKIS-Daten
- Planung Wasserstoffverteilnetz

Weiterhin wurden lokalen Besonderheiten durch Gespräche mit der Verwaltung und die Expertise des Dienstleisters mit in die Betrachtung einbezogen.

Die Einteilung der Gebiete erfolgte anschließend in Anlehnung an die Kriterien des ‚Leitfadens Wärmeplanung‘ des Kompetenzzentrums Kommunale Wärmewende (KWW). Folglich ergeben sich die in Abbildung 2 dargestellten Fragestellungen zur Gebietseinteilung.

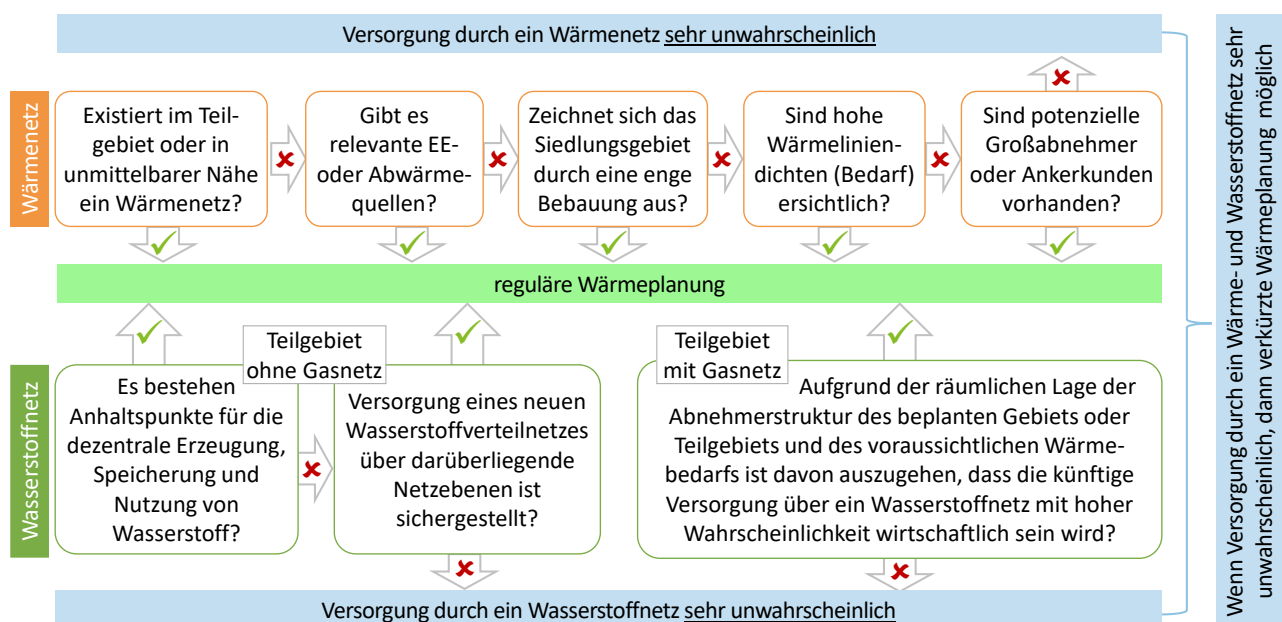


Abbildung 2: Detailliertes Vorgehen in der Eignungsprüfung (in Anlehnung an Ortner, et al. (2024, S. 30))

4 Ergebnisse der Eignungsprüfung

Die folgenden Ergebnisse stellen eine erste Einschätzung dar. Durch die Einteilung der Gebiete entsteht für Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümer keine Verpflichtung zum Einsatz bestimmter Heizungstechnologien. Ebenso ergibt sich daraus keine Verpflichtung für die Kommune oder die Energienetzbetreiber, eine Wärme- oder Wasserstoffnetzversorgung bereitzustellen. Weiterhin können im Zuge der fortschreitenden Wärmeplanung noch Anpassungen bzw. Veränderungen an der Gebietseinteilung und -zuschneidung vorgenommen werden. Das endgültige Ergebnis der Wärmeplanung wird in einem abschließenden Bericht gesondert veröffentlicht.

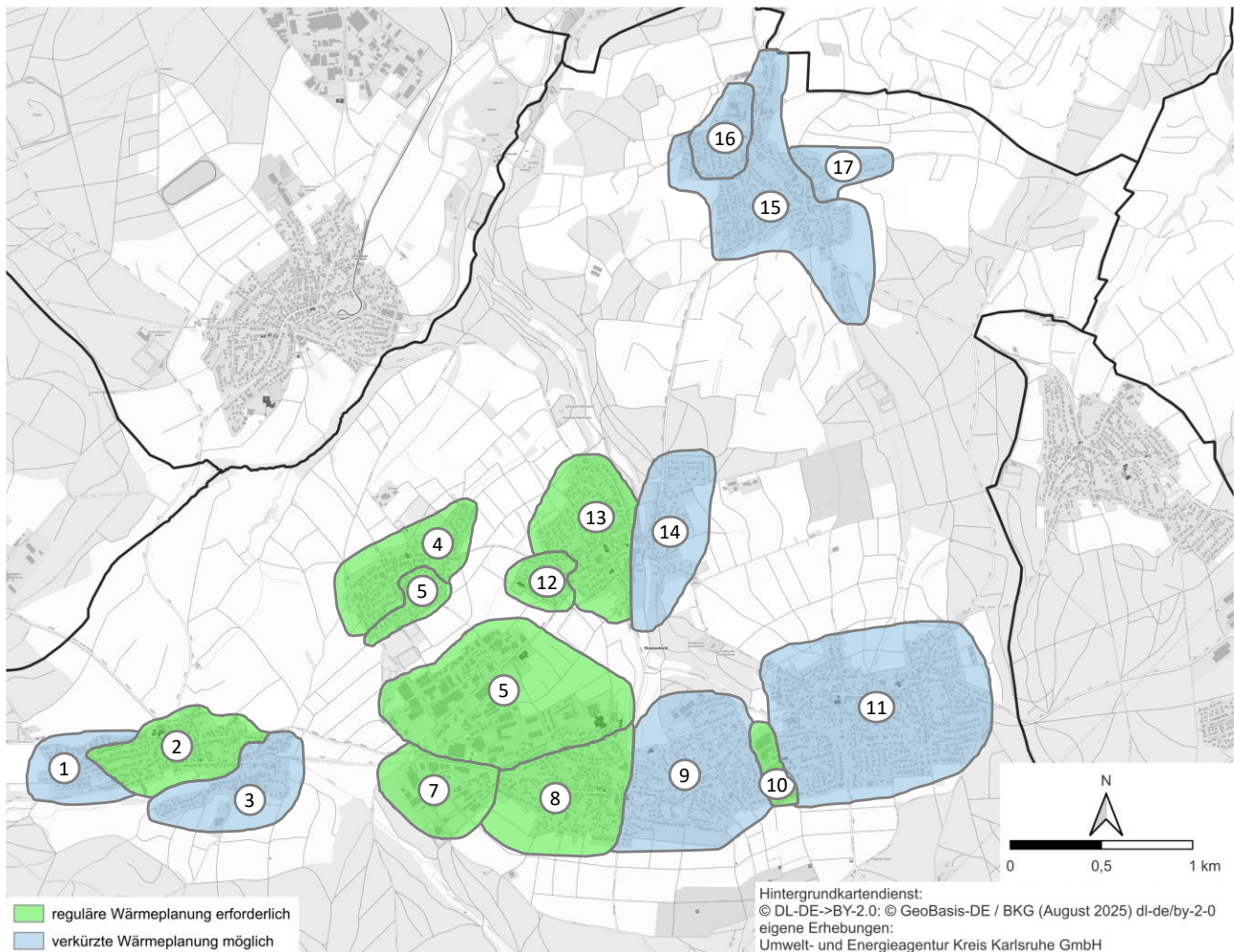


Abbildung 3: Grafische Darstellung der Gebietsergebnisse im Rahmen der Eignungsgebietsprüfung

Tabelle 1: Erläuterung der Ergebnisse der Gebietseinteilung

Teilgebiet	Wärmenetz					Wasserstoffnetz			Ergebnis
	Wärmenetz im Gebiet oder angrenzend	EE-Wärmequellen bzw. Abwärme vorhanden	Enge Bebauungsstruktur	Wärmelinienichte	Potenzielle Großabnehmer oder Ankerkunden	Anhaltspunkte zur dezentralen Erzeugung von Wasserstoff	Versorgung mit Wasserstoff über darüberliegende Netzebenen sichergestellt	Abnehmerstruktur deutet auf Wasserstoffversorgung hin	
1	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Verkürzte Wärmeplanung möglich
2	Nein	Nein	Nein	Ja	Nein	Nein	Nein	Nein	Reguläre Wärmeplanung notwendig
3	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Verkürzte Wärmeplanung möglich
4	Ja	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Reguläre Wärmeplanung notwendig
5	Ja	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Reguläre Wärmeplanung notwendig
6	Ja	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Reguläre Wärmeplanung notwendig
7	Ja	Nein	Nein	Nein	Ja	Nein	Nein	Nein	Reguläre Wärmeplanung notwendig
8	Ja	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Reguläre Wärmeplanung notwendig
9	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Verkürzte Wärmeplanung möglich
10	Nein	Nein	Nein	Ja	Nein	Nein	Nein	Nein	Reguläre Wärmeplanung notwendig
11	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Verkürzte Wärmeplanung möglich
12	Ja	Nein	Nein	Nein	Ja	Nein	Nein	Nein	Reguläre Wärmeplanung notwendig
13	Ja	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Reguläre Wärmeplanung notwendig
14	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Verkürzte Wärmeplanung möglich
16	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Verkürzte Wärmeplanung möglich
15	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Verkürzte Wärmeplanung möglich
17	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Verkürzte Wärmeplanung möglich

Aufgrund der im Verlauf der Wärmeplanung ohne Mehraufwand flächendeckend für die Kommune zu erhebenden, detaillierteren Daten wird die Gemeinde Straubenhardt alle Gebiete im regulären Wärmeplanungsprozess untersuchen und somit auf die Durchführung einer verkürzten Wärmeplanung für die möglichen Teilgebiete verzichtet. So erfolgt erst nach Auswertung einer fundierten Datenbasis und gründlicher Abwägung eine Gebietsausweisung und detaillierte Betrachtung aller Teilgebiete im Rahmen der Bestands- und Potenzialanalyse, um eine bestmögliche Ausgangslage für die Entwicklung von Zielszenarien zu ermöglichen. Dieses Ergebnis dient insbesondere der Transparenz und der Gleichbehandlung aller Gebiete innerhalb der Gemarkung.

5 Projektbeteiligte



STRAUBENHARDT

Gemeinde Straubenhardt

Ittersbacher Str. 1, 75334 Straubenhardt

<https://www.straubenhardt.de>



**umwelt- und
energieagentur**
kreis karlsruhe

Umwelt- und Energieagentur Kreis Karlsruhe GmbH

Hermann-Beuttenmüller-Straße 6, 75015 Bretten

www.zeozweifrei.de

0721 – 936 99600

info@uea-kreiska.de



Smart Geomatics Informationssysteme GmbH

Ebertstraße 8 | 76137 Karlsruhe

www.smartgeomatics.de

0721 – 945 40 590

info@smartgeomatics.de

6 Bild- und Literaturquellen

BMWE. (2025). *Wärmeplanung – Wärmeplanungsgesetz (WPG)*. Abgerufen am 17. Juni 2025 von Häufig gestellte Fragen (FAQ):

<https://www.energiewechsel.de/KAENEF/Navigation/DE/Service/FAQ/Waermeplanung/faq-waermeplanung.html>

KWW, K. K. (2025). *Step by Step zum Kommunalen Wärmeplan*. (UM, Herausgeber) Von <https://www.kww-halle.de/kwp-prozess/prozessskizze-kommunale-waermeplanung> abgerufen

Ortner, S., Paar, A., Johannsen, L., Wachter, P., Hering, D., Pehnt, M., & et al. (2024). *Leitfaden Wärmeplanung. Empfehlungen zur methodischen Vorgehensweise für Kommunen und andere Planungsverantwortliche*. (I.-u. H. ifeu, Öko-Institut e.V., IER Stuttgart, adelphi consult GmbH, Becker Büttner Held PartGmbH, Prognos AG, & et al., Hrsg.) Abgerufen am 29. Oktober 2025 von <https://www.kww-halle.de/service/infothek/detail/leitfaden-waermeplanung-empfehlungen-zur-methodischen-vorgehensweise-fuer-kommunen-und-andere-planungsverantwortliche>